

Abteilung: Bautechnik

Zahl: Bmst. Sp

Rathausplatz 1 ~ 4810 Gmunden

Bearbeiter: Bmst. Franz Spitzbart

T: +43 7612 794 233

F: +43 7612 794 258

franz.spitzbart@gmunden.ooe.gv.at

Vorschriften

Vorschriften für die Kanalanschlussbewilligung

1. Gemäß der Oö. Bauordnung bzw. dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 ist der Anschluss an den Kanal für Neu- Zu- oder Umbauten samt zugehörigen Nebengebäude sowie von Schwimm- und sonstigen Wasserbecken mit einer Tiefe von mehr als 1,50 Meter oder mit einer Wasserfläche von mehr als 35m², anzeigepflichtig.
2. Nachstehend angeführte Pläne in zweifacher Ausfertigung, sind vor Beginn der Arbeiten einzureichen:
 - ein Lageplan (Übersichtsplan) M 1:1000 oder M 1:500, mit Eintragung aller Kanalstränge
 - ein Längenschnitt und ein Grundriss des Hauses M 1:100, mit Eintragung aller Stränge von der Anschlussstelle am Hauptkanal bis zur Entlüftung über Dach, Durchmesser, Rohrmaterial, Revisionsschächte und der Anschlussstelle an den Hauptkanal (Schachtbezeichnung und Tiefe, Schachtabstand, Schachtdeckel Oberkante).
3. Der Hauskanal ist gegen Rückstau zu sichern.
Abweichungen von den eingereichten Plänen oder Änderungen des Projektes müssen rechtzeitig bekannt gegeben werden und bedürfen der Zustimmung der Stadtgemeinde Gmunden, Bauamt.
4. Für Grabungsarbeiten im Verkehrsraum (Straße, Gehsteig) ist von der bauausführenden Firma beim Stadtbauamt um **Grabungsbewilligung anzuschauen** und eine Bewilligung, **gemäß §90 StVO**, bei der Städt. Sicherheitswache einzuholen. Mit den Leitungsträgern (Wasserversorgung, Ferngas, Telekom, Elektrizität, Kabelfernsehen) ist das Einvernehmen herzustellen. Die verursachten Schäden gehen zu Lasten des Bauwerbers bzw. des verantwortlichen Bauführers.
5. Liegt das Objekt in einem Gebiet wo die Abwässer nach dem Trennsystem abgeführt werden müssen, sind Niederschlags- und Quellwässer getrennt von den übrigen häuslichen Abwässern abzuführen.
6. Liegt das Objekt in einem Wasserschutzgebiet sind die Bestimmungen des wr. Bescheides des Amtes der Oö. Landesregierung einzuhalten.
7. Ist es erforderlich fremden Grund oder eine fremde Kanalisationsanlage zur Herstellung des Kanalanschlusses zu benutzen, so ist mit dem Betroffenen ein privatrechtliches Übereinkommen abzuschließen. Eine Durchschrift dieses Vertrages ist dem Kanalansuchen beizufügen.
8. Die Ableitung Die bestehenden Senkgruben, Versitzgruben und Kläranlagen sind aufzulassen. Sie müssen entleert, gereinigt und mit geeignetem Material aufgefüllt werden. Im Fall einer Weiterverwendung sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
9. Für die Ableitung der Schwimmbadabwässer sind grundsätzlich der Stand der Abwassertechnik und die rechtlichen Vorgaben des Wasserrechtsgesetzes 1959 idgF., insbesondere § 32a Abs, 1 lit. a und b, AEV Wasseraufbereitung (BGBl. 1995/892), Grundwasserschutzverordnung (BGBl II 2000/398) sowie die Bau-/Kanalisationsgesetze der Länder zu beachten.
10. Die **Fertigstellung** der **Kanalanlage** ist unter **Nachweis der Dichtheit** der Baubehörde rechtzeitig (binnen 2 Wochen) und unaufgefordert, zum Zweck der Abnahme, schriftlich anzuzeigen. Die Abnahme (Niederschrift) erfolgt durch die Fachleute des Städt. Wirtschaftshofes.
- 11. Zwei Tage vor Ausführungsbeginn der Kanalanschlussarbeiten** sind unter 0676-88794-312, 345 oder 352 die zuständigen Fachleute des Städt. Wirtschaftshofes **zu verständigen**.

Anlage:

- 1 Kanaltragsformular, 1 Fertigstellungsmeldung, 1 Bestätigungsformular dichte Ausführung,
- 1 Grabungsansuchen